

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

## **Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung GEFA)**

**Vom 30. Juni 2008 in der Fassung Änderungssatzung  
vom 20. Juni 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- § 5 Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
- § 6 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 11 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 12 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Satzungszweck**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. <sup>2</sup>Die vorurteilsarme Aufgeschlossenheit gegenüber fremden Ländern, Reiseerfahrung abseits des Massentourismus in infrastrukturell gering ausgestatteten Regionen und eine realitätsnahe Motivation für die Wahl des Studiengangs sind über die Allgemeine Hochschulreife hinausgehende Voraussetzungen, um im Studiengang (und im sich anschließenden Berufsfeld) bestehen zu können. <sup>3</sup>Außerdem sind vertiefte Kenntnisse des Englischen unerlässlich, da in vielen Ländern Afrikas Englisch die Verkehrssprache ist.

## **§ 2**

### **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

- (1) In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester bei der Studentenzentrale der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - eine Begründung für die Wahl des Bachelorstudienganges Geographische Entwicklungsforschung Afrikas, insbesondere über die Realitätsnähe der Motivation für die Aufnahme des Studiengangs,

- ggf. der Nachweis über eine einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

(5) <sup>1</sup>Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

### **§ 3**

#### **Kommission für die Eignungsprüfung**

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bestellt die Kommission für die Eignungsprüfung (Kommission). <sup>2</sup>Der Kommission gehören drei Professoren an, die in dem Studiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas mitwirken. <sup>3</sup>Mindestens ein weiterer Professor wird als stellvertretendes Mitglied bestellt. <sup>4</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl**

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Kommission (§ 3).
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (3) Bei ausländischen Studierenden entscheidet die Kommission in begründeten Ausnahmefällen über die Zulassung und die Form des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Vorauswahl wird von der Kommission nach folgenden Kriterien getroffen:
  1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird dreifach gewichtet.

2. Der Nachweis einschlägiger Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten wird nach einer Skala von 1 bis 3 (1 = vorhanden und studienrelevant; 2 = vorhanden, aber nicht studienrelevant; 3 = nicht vorhanden) bewertet und einfach gewichtet. Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei der Bezug zu geographischen Fragestellungen, die Dauer und der Umfang der Aktivität, Auslandserfahrung und längere Auslandsaufenthalte sowie das gesellschaftliche und/oder das entwicklungspolitische Engagement. Aus der Summe der dreifach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und der einfach gewichteten Bewertung der einschlägigen Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

## **§ 5**

### **Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern**

- (1) Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 4 eine Punktzahl von unter 9,0 erreichen, ist die Eignung für den Studiengang zuzuerkennen. Die Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) Bewerber, deren Ergebnis 12,0 oder mehr beträgt, sind für den Studiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt.
- (3) Bewerber, die nach § 2 oder § 4 Abs. 2 nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4.

## **§ 6**

### **Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Bewerber, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 4 eine Punktzahl von 9,0 bis 11,9 erreichen, nehmen am Eignungsfeststellungsverfahren teil.
- (2) Das Feststellungsverfahren umfasst:
  1. Einen schriftlichen Eignungstest in Fragebogenform, in dem fachliche Vorkenntnisse nachzuweisen sind, mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten. Geprüft werden Kenntnisse zu Natur, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft Afrikas, die Fähigkeit zum Interpretieren thematischer Karten sowie zur kritischen Analyse

von Fachtexten. Der schriftliche Eignungstest wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet.

2. Ein Gespräch im Umfang von 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung sowie Sprachkenntnisse festgestellt werden. Das Gespräch ist nicht öffentlich und kann als Einzel- oder Gruppengespräch (max. drei Bewerber) geführt werden. Im Gespräch werden (a) die Auslandserfahrungen und längere Auslandsaufenthalte (insbesondere Afrika betreffend); (b) die Art und Weise der Lösung konstruierter Konfliktsituationen; (c) vertiefte Kenntnisse in Englisch und etwaige weitere vorhandene Verkehrssprachen in Afrika (z.B. Französisch, Arabisch, Hausa, Kiswahili) festgestellt. Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission geführt. Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 enthält. Das Protokoll ist von beiden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Die Termine für den schriftlichen Eignungstest und das Gespräch sind den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin ohne triftigen Grund nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>2</sup>Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin zugelassen. <sup>3</sup> Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

## **§ 7**

### **Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Aus der Summe der mit dem Faktor vier multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, der mit dem Faktor zwei multiplizierten Bewertung des Gesprächs und der einfach gewichteten Bewertung des schriftlichen

Eignungstests wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet.

- (2) <sup>1</sup>Bewerber, die 19,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas geeignet. <sup>2</sup>Bewerbern, die mehr als 19,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.
- (3) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis "geeignet" oder "nicht geeignet" bewertet.
- (4) Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstestes erfolgen in Verantwortung der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften.

## **§ 8**

### **Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse**

- (1) <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Entscheidung der Kommission gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup> Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.<sup>3</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9**

### **Wiederholung des Verfahrens**

<sup>1</sup>Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt worden sind oder die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 die Eignungsfeststellung nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut

teilnehmen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 10**

### **Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester**

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

## **§ 11**

### **Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung**

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2008/2009 beginnen.